



Informationen zum

Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

Förderfähig sind:

- Einzelmaßnahmen (Positivliste)
 - Austausch von veralteten Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen,...
 - Energiespeicher, Milchkühler, Wärmetauscher, Reifendruckregelanlage, ...
 - Nach- und Ersatzrüstung zur Elektrifizierung von Landmaschinen oder zur Nutzung von Biokraftstoff, auch Stallroboter (20 % Förderung)
- CO₂ Einsparinvestitionen nach Energieberatung
 - Steigerung der Energieeffizienz von Bestandsanlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung, Belüftung, Fütterung, Beleuchtung, Melken u. (Tropf-)Bewässerungsanl.
 - (Gebäude-) Dämmung, Abwärmenutzung, Mess- Steuer- u. Regelungstechnik
 - Solar- u. PV-Anlagen, Windräder, Speicher u. Wärmepumpen mit EE-Betrieb
 - Abfall- u. Reststoffbiomasseanlagen (Landschaftspflegerest, Sägerestholz, Stroh, Schadgetreide, Ernterückstände, < 25 % primäre bzw. naturbelassene Biomasse)
 - Wärmegeführte Biogasanlagen u. (Ab-)Wärmeverteilnetze nach Teil B

Höhe der Förderung auf Netto-Kosten:

- Bei **Einzelmaßnahmen** (neu PV-Batterie) pauschal **20 % o. 30 %** der Nettokosten
- Sonst bis zu **50 %**, wenn überwiegend regenerative Eigen-Energie genutzt wird, allerdings begrenzt auf **max. 1.200 bzw. 1.500 € /** jährlich eingesparter **Tonne CO₂**
- Bei Einsparung von 5.000 l Heizöl = 14,5 t CO₂: Zuwendung von 17.394 € möglich.

Bei CO₂ Einsparinvestitionen muss eine **Energieberatung** vorgeschaltet werden mit Analyse der Innen- u. Außenwirtschaft, Berechnung von Einsparmaßnahmen, Investitionskosten und Amortisationszeiten **oder** ein **maßnahmenspezifisches CO₂-Einsparkonzept** erstellt werden.

Die **BBV LandSiedlung** steht Ihnen gerne mit **zugelassenen und qualifizierten Sachverständigen** für die Erstellung eines **CO₂-Einsparkonzeptes** oder mit Hilfe bei der **Antragstellung** und **Abwicklung der Förderung** zur Verfügung.

Die Energieberatungskosten im Rahmen einer gesamtbetrieblichen Beratung können mit 80 % bezuschusst werden. Maßnahmenspezifische Konzepte können mit der geförderten Maßnahme mit bis zu 50 % bzw. 1.250 € gefördert werden.

Die Richtlinie Teil A vom 28.06.2023 ist gültig bis zum 31.12.2027; Teil B bis 31.12.23.

Voraussetzungen für alle Antragsteller u.a.:

- Der Zuwendungsempfänger muss in landwirtschaftlicher Primärproduktion tätig sein.
- Die CO₂-Einsparung muss in einem Energieeinsparkonzept durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft und bewertet werden.
- Vor der Vergabe von Aufträgen ab 1.000 € netto ist mind. ein schriftliches Vergleichsangebot einzuholen.
- Maximale Zuwendung: 600.000 €.
- Kein vorzeitiger Baubeginn, sonst Förderausschluss
- Zweckbindungsfrist: - techn. Anlagen, Maschinen: 5 Jahre; - Bauten: 12 Jahre
- Veräußerung oder Stilllegung ist unverzüglich anzuzeigen.
- Ersetztes Gebäude, Anlage muss abgerissen bzw. verschrottet werden. Ein Verschrottungsnachweis ist vorzulegen.
- De-Minimis-Erklärung (Beratungsförderung) ist 10 Jahre aufzubewahren.
- Erneuerbare Energieanlagen dürfen nur so viel Energie erzeugen, wie im Durchschnitt der letzten beiden Kalenderjahre, in der landw. Primärproduktion, im Betriebsleiterwohnhaus und ggf. in Verarbeitungs- u. Vermarktungseinrichtungen, verbraucht wurde.

Nicht förderfähig z.B.:

- Maßnahmen und Vorhaben an Anlagen und Gebäuden, die sich innerhalb der Zweckbindungsfrist einer erfolgten Förderung befinden.
- Kapazitätsausweitung über vorhandenes Produktionspotential hinaus
- Gebrauchte Gegenstände, Skonti, Boni, Rabatte, Eigenleistung
- Gebühren, Grundkauf, laufende Betriebsausgaben, Investitionen Wohnbereich
- Anpflanzung ein- oder mehrjähriger Kulturen
- Kohle-, öl- u. gasbetriebene Energieerzeugungsanlagen
- Bloße Ersatzinvestitionen, die zu keiner CO₂-Einsparung führen
- Maßnahmen bei Anlagen mit EEG-, KWKG-, EEG- oder EEWärmeG-Förderung
- Raumluftkonditionierung für den Aufenthalt von Personen
- Vor Antragstellung begonnene Projekte
- Investitionen in Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Ausnahme Investitionen in erneuerbare Energieerzeugung u. Abwärmenutzung)
- Bewässerungsanlagen, Maßnahmen in der Außenwirtschaft, Landmaschinen
- Kälteanlagen mit nicht natürlichen Kältemitteln
- Gasbetriebene Wärmepumpen

Für die Prüfung auf Förderfähigkeit melden Sie sich bitte frühzeitig bei einem Berater der BBV LandSiedlung. Die Planungsphase und Antragsphase (Förderung) nimmt zunehmend mehr Zeit in Anspruch!

Ihre Ansprechpartner:

Unterfranken Florian Stolzenberger, Mobil 0160 5819701	Nieder- u. Oberbayern, Oberpfalz Wolfgang Karl, Mobil 0151 147 801 60
Schwaben, Mittelfranken u. Oberfanken: Strobl Anna, Mobil 0160 969 889 86 Johannes Funke, 0171 565 1772	



Maßnahmenübersicht zum

**Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in
Landwirtschaft und Gartenbau**

		Fördersatz	Förderung / t CO₂	Mindestinvestition
2.1	Beratung			
2.1.1	Maßnahmenspezifische Beratung	= Maßnahme	max. 1.250 EUR	
2.1.2	Vollständige Beratung	80 %	max. 7.000 EUR	
	Abnahme nach Umsetzung	= Maßnahme	max. 250 EUR	
3.1	Einzelmaßnahmen			
3.1.1	kleine Verbraucher im direktem Austausch: elektrische Motoren, Pumpen, Ventilatoren, Kompressoren	30 %	-	3.000 EUR
3.1.2	Energiespeicher, Wärmetauscher, Milchvorkühler, Energieschirme u. Mehrfachbedeckung (Gewächshaus)	30 %	-	3.000 EUR
3.1.3	Reifendruckregelanlagen	30 %	-	3.000 EUR
3.1.4	Elektrifizierung oder Biokraftstoffe bei Landmaschinen	20 %	-	Umrüstung: 5.000 € Neu: 16.000 EUR
3.2	CO₂ Einsparinvestitionen nach Energieberatung			
	Umstellung auf energieeffiziente Technologien bei Wärme- u. Kälteerzeugung, Belüftung, Fütterung, Beleuchtung, Melken, Bewässerung	40 % - 50 % ¹	bzw. 1.200 EUR	12.000 EUR
	Gebäudedämmung, -isolierung	40 % - 50 % ¹	bzw. 1.200 EUR	12.000 EUR
	Erneuerbare Strom- u. Wärmeerzeugung	50 %	bzw. 1500 EUR für PV- u. Windkraftanl.	12.000 EUR
	Abwärmenutzung	40 % - 50 % ¹	bzw. 1.200 EUR	12.000 EUR
	Verlagerung von Vorhaben zu vorhandener erneuerbarer Wärme	40 % - 50 % ¹	bzw. 1.200 EUR	12.000 EUR
	Optimierung Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	40 % - 50 % ¹	bzw. 1.200 EUR	12.000 EUR
	Mehrfachabdeckungen u. Energieschirme bei neuen Gebäuden u. 80 % erneuerbar erzeugter Energie	40 % - 50 % ¹	bzw. 1.200 EUR	12.000 EUR

¹ Bei Deckung der Energieversorgung durch überwiegend regenerativ eigenerzeugte Energie oder Abwärme